

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen in der Fassung vom 12.12.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S 159) geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. S. 333), vom 11.05.2005 (GVBl. S 155) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418), geändert durch Gesetz vom 14.07.2005 (BGBl. I S. 167) und § 5 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Löbau in der Fassung vom 12.12.2000, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 02.11.2006 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen in der Fassung vom 12.12.2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen wird wie folgt neu formuliert:

„§ 8
Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlagen vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten die Vollgeschosse i.S. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt

- | | |
|---|-----|
| 1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 12 Abs. 2 | 0,5 |
| 2. in den Fällen des § 12 Abs. 3 | 1,0 |
| 3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,5 |
| 7. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,0 |
| 8. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,5 |
| 9. für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je | 0,5 |
| 10. bei nicht baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken sowie Grundstücken oder Grundstücksteilen im Außenbereich (§ 35 BauGB) | 0,5 |

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nummer 1 - 9 erhöht sich um die Hälfte

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet,
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist und

~~c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse i.S. des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.~~

(4) Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind, (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksteilflächen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.

(5) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Abs.4


- | | |
|--|--------|
| 1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| 2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| 3. bei gewerblicher Nutzung (z. B. Lagerplatz, Bodenabbau) | 1,0." |

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 03.11.2006


Buchholz
Oberbürgermeister



HINWEIS:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.